

Verkündet
am 23. April 1959

Pfauz, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der
Geschäftsstelle

2492 001

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der W [REDACTED] B [REDACTED] - T [REDACTED] - F [REDACTED] und
R [REDACTED] - Gesellschaft mbH, Bo [REDACTED] - V [REDACTED],
Am P [REDACTED], vertreten durch ihren Geschäfts-
führer K [REDACTED], Bo [REDACTED] - V [REDACTED], Am P [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

den Landkreis Ro [REDACTED], vertreten durch den
Landrat Mü [REDACTED], Ro [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 23. April 1959 unter Mitwirkung
des Senatspräsidenten Dr. Nastelski und der Bundesrichter
Dr. Fischer, Dr. Nörr, Dr. Haager und Dr. Reinicke

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
2. Zivilsenates des Oberlandesgerichts in Neustadt/
Weinstraße vom 20. Dezember 1957 wird auf Kosten der
Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, die sich mit der Vermittlung von Finanzierungen befaßt, fragte mit Schreiben vom 3. Juli 1954 bei dem Beklagten an, ob er Interesse an der Aufnahme von Darlehen für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus habe. Gleichzeitig wies sie darauf hin, daß sie auch 7c-Mittel zu verplanen habe und für ihre Bemühungen eine Beschaffungsgebühr bis zu 1 1/2 % beanspruche, die mit der Bereitstellung der Valuta fällig werde. Der Beklagte schrieb der Klägerin am 7. Juli 1954, er sei an der Aufnahme eines Kommunaldarlehens für Zwecke des sozialen Wohnungsbaus interessiert; er bitte um Mitteilung, ob und unter welchen Bedingungen der Klägerin die Gewährung eines langfristigen Darlehens möglich sei. Am 13. Juli 1954 besprachen die gesetzlichen Vertreter der Parteien die Angelegenheit in Bo. Mit Schreiben vom gleichen Tage übersandte die Klägerin dem Beklagten unter Bezugnahme auf diese Unterredung eine zusammenfassende Darstellung über die in Frage kommenden Darlehen. In diesem Schreiben hieß es: "Die Beschaffungsgebühr für uns beträgt in den Fällen zu I (mittelfristige Darlehen) 1 %, in den Fällen zu II (langfristige Darlehen) 1 1/4 %, die mit Zusage der Kommunaldarlehen fällig wird." Als sich herausstellte, daß die vorgesehene Refinanzierung sich nicht durchführen ließ, fragte die Klägerin am 14. Juli 1954 beim Beklagten an, ob das Interesse an dem Kommunaldarlehen fortbestehe. Der Beklagte bejahte diese Frage mit Schreiben vom 17. Juli 1954. Die Klägerin bemühte sich in der Folgezeit um die Vermittlung des Darlehens, mußte dem Beklagten jedoch am 4. August und 2. September 1954 schreiben, daß die Hypothekenbanken

- 3 -

in H [REDACTED] und Br [REDACTED] die Gewährung eines Darlehens abgelehnt hätten. In dem letzten Schreiben wies die Klägerin aber darauf hin, möglicherweise sei die Hypothekenbank in M [REDACTED] unter bestimmten Voraussetzungen zur Gewährung eines Darlehens bereit. Am 9. September 1954 teilte die Klägerin der Beklagten mit, sie habe die Haushaltspläne und Haushaltssatzungen für die Jahre 1953 und 1954, die sie von der Bank in Br [REDACTED] zurückerhalten habe, der Hypothekenbank in M [REDACTED] zur Prüfung geschickt; sie, die Klägerin, bitte nunmehr um die Übersendung des Nachtragshaushaltsplans und der Nachtragshaushaltssatzung für 1954, die für die Beurteilung des Darlehensantrages unerlässlich seien. Am 18. September 1954 antwortete der Beklagte, er könne diese Unterlagen noch nicht zur Verfügung stellen, da der Kreistag, der dieses Werk beschließen müsse, aller Voraussicht nach erst Ende Oktober 1954 zusammentrete. Am 20. September 1954 teilte die Klägerin dem Beklagten ein Schreiben der Hypothekenbank in M [REDACTED] vom 16. September 1954 mit, in dem es auszugsweise hieß:

"Wir sind bereit, dem Landkreis Ro [REDACTED]
(Beklagten) gegen Schuldschein ein bares Darlehen
von

DM 500.000,--

zu jährlich 6 1/2 % Zins und 1 % Tilgung zuzüglich
der ersparten Zinsen zu gewähren mit der Auflage,
daß das Darlehen ausschließlich für den sozialen
Wohnungsbau verwendet wird.

Das Darlehen kommt mit 95 % seines Nennbetrages bar
zur Auszahlung.

Dieser Auszahlungssatz wird dadurch ermöglicht, daß
der Beginn der annuitätenweisen Tilgung des Kapitals
um 2 1/4 Jahre hinausgeschoben wird, die Tilgung
also erst nach dieser Zeit beginnt und eine 1 %ige
Nebenleistung für diese Zeit als Ausgleich für den
Barvorschuß an die Bank zurückfließt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Der hierbei der Bank einmalig zufließende Betrag dient als Beitrag zum Ausgleich der Geldbeschaffungskosten und sonstigen Auslagen.

Für die Darlehenszusage und den Darlehensbezug gelten die nachstehenden Voraussetzungen und Bedingungen.

- 1) Für das Darlehen ist ein Schuldanerkenntnis nach beiliegendem Entwurf abzugeben. ...
- 7) Das Darlehen muß bis zum 20. Nov. 1954 bezogen werden; die erforderlichen Nachweise und Erklärungen müssen der Bank mindestens 10 Tage vor Auszahlung vorliegen; andernfalls ist die Gebundenheit der Bank an ihre Zusage erloschen.
- 8) Sollte das Darlehen nach erfolgter Annahme nicht vereinbarungsgemäß bezogen werden, so ist die Bank durch Zahlung von 1 % Darlehenssumme zu entschädigen, wenn die Bank nicht vorzieht, auf Erfüllung der noch ausstehenden Befugnissen Gebrauch zu machen. ...
- 11) Maßgebend für das Schuldverhältnis sind die in dem beiliegenden Schuldurkundenentwurf niedergelegten Bestimmungen.

An dieses Angebot halten wir uns bis zum 15. Okt. 1954 gebunden.

Vor Darlehensauszahlung bitten wir uns einzusenden:

- a) die rechtskräftige unterzeichnete Schuldurkunde,
- b) beglaubigte Protokollabschrift über den Kreis- tagsbeschluß zur Darlehensaufnahme,
- c) Genehmigungsbescheid der Staatsaufsichtsbehörde zur Darlehensaufnahme,
- d) Verpflichtungserklärung des Landkreises Rockenhausen, daß das Darlehen ausschließlich für den sozialen Wohnungsbau verwendet wird,
- e) Anweisung des Landkreises Ro [REDACTED], wohin die Darlehensvaluta überwiesen werden soll.

Wir bitten, die Annahme des Darlehens-Angebotes bis zum 15. Okt. spätestens bei der HYPO eingehend unter

Verwendung des beiliegenden Formblattes (nach entsprechender Ausfüllung und ordnungsgemäßer Unterzeichnung) zu erklären. ..."

Der Beklagte hat dieses Angebot nicht angenommen. Er schrieb der Klägerin am 16. Oktober 1954, vor der nächsten Kreistagssitzung, die voraussichtlich Ende November 1954 stattfindet, könnten konkrete Verhandlungen zur Aufnahme des Darlehens nicht geführt werden. Weitere Verhandlungen haben dann zwischen den Parteien nicht mehr stattgefunden.

Die Klägerin ist der Ansicht, ihr stehe eine Beschaffungsgebühr in Höhe von 1 1/4 % zu, weil sie dem Beklagten eine Darlehenszusage der M. Hypothekenbank verschafft habe; im übrigen sei es auf ein schuldhaftes Verhalten des Beklagten zurückzuführen, daß er die Zusage dieser Bank nicht angenommen habe. Die Klägerin hat demgemäß Zahlung von 6 252 DM nebst Zinsen verlangt. Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht die Berufung zurückgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihren Klageantrag weiter. Der Beklagte bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

I.

1. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, zwischen den Parteien sei ein Mäklervertrag zustande gekommen, nach dem der Beklagte der Klägerin bei Zusage des Darlehens eine Beschaffungsgebühr zahlen müsse. Zu einer derartigen Zusage

sei es jedoch nicht gekommen. Es könne nicht angenommen werden, daß bereits eine unverbindliche Zusage einer Bank genügen solle, um den Anspruch der Klägerin entstehen zu lassen. Es dürfe nicht außer acht gelassen werden, daß es sich bei dem Beklagten um eine öffentliche Körperschaft handele, deren Finanzierungsgebaren strengen Vorschriften unterliege und deren gesetzlicher Vertreter die Verantwortung dafür trage, daß die öffentlichen Mittel sparsam verwaltet würden. Es sei deshalb nach der Lebenserfahrung nicht anzunehmen, daß der Beklagte ohne Rücksicht auf den endgültigen Erfolg eine Vermittlungsgebühr habe versprechen wollen. Die Klägerin habe auch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen ein derartiger Schluß gezogen werden könne. Das mehr oder weniger freibleibende Angebot der Hypothekenbank, das für diese weder eine irgendwie geartete unmittelbare Rechtsverpflichtung noch für den Beklagten einen unmittelbaren Rechtsanspruch erzeugt habe, könne deshalb nicht als Zusage im Sinne der Parteivereinbarungen angesehen werden. Nach dem Inhalt des Schreibens der Bank, einschließlich des Entwurfs der Schuldurkunde, könne nicht angenommen werden, daß eine verbindliche Zusage vorgelegen habe. Die Bank habe lediglich ihre Bereitwilligkeit erklärt, dem Beklagten ein Darlehen von 500 000 DM zu den näher ausgeführten Bedingungen zu gewähren, und ausdrücklich darauf hingewiesen, daß für die Darlehenszusage und den Darlehensbezug bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen, unter anderem die Unterzeichnung der beigefügten Schuldurkunde, zu erfüllen seien. Nach dem Wortlaut der Schuldurkunde sei für die Wirksamkeit des Schuldanerkenntnisses Voraussetzung gewesen, daß der Beschluß des Kreistages und die Genehmigung der Staatsaufsichtsbehörde vorgelegen hätten. Auch die Klägerin sei bei

Abfassung ihres Schreibens vom 20. September 1954 offensichtlich der Auffassung gewesen, daß die Bank nicht bereits eine verbindliche Zusage erteilt, sondern nur ein Angebot auf Erteilung einer verbindlichen Zusage für den Fall der fristgemäßen Annahme durch den Beklagten gemacht habe. Diese Folgerung ergebe sich auch zwingend aus der Befristung des Angebotes der Bank bis zum 15. Oktober 1954 und den Bedingungen unter den Ziffern 7 und 8 des Angebotes, wonach die Gebundenheit - nach Eintritt der Bindung durch die Annahme des Angebotes - erlösche, wenn die erforderlichen Nachweise nicht spätestens 10 Tage vor der Auszahlung vorlägen, und wonach bei nicht fristgerechtem Abruf eine Entschädigung zu zahlen sei. Das Gegenteil könne auch nicht dem Schreiben der Bank vom 24. November 1954 an die Klägerin entnommen werden. In diesem Schreiben habe die Bank zwar erklärt, sie habe ihre Darlehenszusage in den Büchern abgeschrieben. Die Bank habe jedoch gleichzeitig darauf hingewiesen, daß ihr weder die Annahmeerklärung oder die Schuldurkunde noch sonstige Mitteilungen zugegangen seien. Der Begriff Darlehenszusage im Sinne dieses Schreibens könne deshalb unter Beachtung der Erklärungen der Bank im Schreiben vom 16. September 1954 lediglich als Hinweis auf eine buchmäßige Vormerkung der Erfüllungsverpflichtungen nach Annahme des Vertragsangebotes durch den Beklagten aufgefaßt werden.

2. Die Revision greift die Auffassung des Berufungsgerichts an, die M[REDACTED] Bank habe das Darlehen nicht bereits im Sinne der Parteivereinbarungen zugesagt. Sie meint, die Ansicht des Berufungsgerichts, bei dem Angebot der Hypothekenbank habe es sich um mehr oder weniger Frei-

bleibendes gehandelt, finde im Sachverhalt keine Stütze. Die Bank habe ausdrücklich erklärt, sie halte sich an ihr Angebot bis zum 15. Oktober 1954 gebunden. Die Befristung des Angebots sei erforderlich gewesen, weil der Antrag sonst nach § 148 BGB, den das Berufungsgericht übersehen habe, alsbald hätte angenommen werden müssen. Auch aus den Ziffern 7 und 8 des Angebotes ergebe sich eine Bindung der Bank. Eine andere Ansicht habe die Klägerin auch nicht in ihrem Schreiben vom 20. September 1954 vertreten. Die Bank habe ein bindendes Angebot und damit eine feste Zusage gemacht und nicht, wie das Berufungsgericht meine, den Beklagten aufgefordert, seinerseits ein Angebot abzugeben. Jedenfalls hätte die beantragte Auskunft der M. Hypothekenbank über diese Bindung eingeholt werden müssen; wenn es zweifelhaft gewesen wäre, ob die Zusage bindend oder nicht bindend gewesen sei, hätte die Klägerin auf eine nach § 139 ZPO erfolgte Anfrage den gestellten Beweis- antrag näher erläutert. Schließlich sei auch das Schreiben der Hypothekenbank vom 24. November 1954 eindeutig. Wenn die Bank keine Bindung eingegangen wäre, hätte eine buch- mäßige Vormerkung keinen Sinn gehabt. Eine Vormerkung werde erst gebucht, wenn ein bindendes Angebot gemacht werde. Die Klägerin hätte hierfür Beweis angetreten, wenn sie hierzu gemäß § 139 ZPO aufgefordert worden wäre.

3. Der Angriff der Revision kann keinen Erfolg haben. Die Revision hält ein bindendes Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrages für dasselbe wie eine feste Darlehens- zusage und geht von der Auffassung aus, das Berufungsge- richt lehne die Ansicht ab, die M. Bank habe ein ver- bindliches Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrages und

damit eine Darlehenszusage gemacht. Mit diesen Ausführungen wird die Revision dem Berufungsurteil nicht gerecht. Das Berufungsgericht hält nicht für entscheidend, ob die Hypothekenbank ein bindendes Angebot gemacht oder den Beklagten nur aufgefordert hat, seinerseits ein Angebot zu machen. Das Berufungsgericht unterscheidet vielmehr zwischen dem (bis zum 15. Oktober 1954 bindenden) Angebot auf Erteilung einer verbindlichen Zusage und der Erteilung der Zusage selbst, und ist der Ansicht, die Bank habe nur ein Angebot auf Erteilung der Zusage gemacht, sie habe aber keine Darlehenszusage abgegeben. Auf die Darlehenszusage komme es aber an; sie sei Voraussetzung für die Entstehung einer Maklerprovision.

Die oben wiedergegebenen Ausführungen des Berufungsgerichts lassen diese Ansicht allerdings zu ihrem Beginn nicht mit der erforderlichen Klarheit erkennen; das Berufungsgericht spricht dort von einer unverbindlichen Zusage oder von einem mehr oder weniger freibleibenden Angebot der Hypothekenbank. Die späteren Ausführungen zeigen aber deutlich, daß das Berufungsgericht es ausschließlich auf die bindende Darlehenszusage selbst abstellt und hiervon das Angebot auf Abschluß eines Darlehensvertrages, an das sich die Bank bis zum 15. Oktober 1954 gebunden habe, unterscheidet. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, die Bank habe die Darlehenszusage und den Darlehensbezug an bestimmte Voraussetzungen und Bedingungen, vor allem an die Unterzeichnung der Schuldurkunde, geknüpft; das Angebot der Bank stelle also noch keine (unbedingte) Zusage dar. Das Berufungsgericht hat weiter ausgeführt, auch die Klägerin sei offen-

sichtlich der (vom Berufungsgericht vertretenen) Auffassung gewesen, daß die Bank nur ein Angebot auf Erteilung einer verbindlichen Zusage für den Fall der fristgemäßen Annahme des Angebotes durch den Beklagten gemacht habe. Das Berufungsgericht ist also der Ansicht, vor der vom Beklagten zu erklärenden Annahme des von der Klägerin gemachten Angebotes habe die Beklagte keine verbindliche Darlehenszusage abgegeben. Schließlich hat das Berufungsgericht ausgeführt, auch aus der Befristung und den Ziffern 7 und 8 des Angebotes ergebe sich, daß die Bank vor Annahme des Angebotes durch den Beklagten keine verbindliche Darlehenszusage gemacht habe. Das Berufungsgericht ist der Auffassung, daß die Bank bis zum 15. Oktober 1954 an ihr Angebot und vom Zeitpunkt der Annahme des Angebotes durch den Beklagten an die Darlehenszusage gebunden sei, und daß sie von dieser letzteren Bindung frei werde, wenn, wie dies in Ziffer 7 des Angebotes vorgesehen sei, die erforderlichen Nachweise nicht rechtzeitig vorlägen. Das Berufungsgericht hält somit nicht für entscheidend, daß sich die Bank durch das Angebot gebunden hat, beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen und Bedingungen eine verbindliche Darlehenszusage zu erteilen; es stellt es vielmehr ausschließlich darauf ab, ob die Bank diese verbindliche Zusage bereits selbst abgegeben hat. Bindendes Angebot (einen Vertrag unter bestimmten Bedingungen zu schließen) und bindende Zusage (ein Darlehen gemäß den vereinbarten Bedingungen zu gewähren) sind also nach der Auffassung des Berufungsgerichts, im Gegensatz zu der Ansicht der Revision, nicht dasselbe.

Bei der Frage, wie die Vereinbarung der Parteien auszuliegen sei, ist auch die Interessenlage der Parteien zu

berücksichtigen. Wenn bereits das bindende Angebot der Bank als Darlehenszusage angesehen würde, durch die die Maklerprovision zustande käme, dann würde der Beklagte die Provision auch dann zahlen müssen, wenn ihm die Darlehensbedingungen der Bank nicht zusagten. Zwar waren sich die Klägerin und der Landrat, der gesetzliche Vertreter des Beklagten, über den Auszahlungskurs, die Zinsen und die Tilgungsraten des Darlehens einig (vgl. die Schreiben vom 4. und 12. August 1954). Das Angebot der Hypothekenbank M[REDACTED] enthielt aber einschließlich des Entwurfs der Schuldurkunde eine Reihe weiterer Bedingungen, über die zwischen den Parteien nicht die Rede war. Das Angebot mußte weiterhin vom Kreistag angenommen werden; dieser war für die Aufnahme von Darlehen zuständig (§ 14 Abs. 2 der Landkreisordnung - LKO - des Landesgesetzes zur Änderung und Neufassung des Selbstverwaltungsgesetzes für Rheinland-Pfalz vom 5. Oktober 1954). Es war aber jedenfalls zweifelhaft, ob der Landrat einen entsprechenden Beschluß des Kreistages bis zum 15. Oktober 1954 erwirken konnte. Das gleiche galt für die Genehmigung der Bezirksregierung. Hierbei ist zu beachten, daß der Gesamtbedarf der Darlehen, die der Kreis nur im Rahmen des außerordentlichen Haushalts aufnehmen darf, im Rahmen der Haushaltssatzung gemäß § 29 LKO in Verbindung mit § 86 der Gemeindeordnung - GO - des angeführten Selbstverwaltungsgesetzes und weiterhin die Aufnahme der Darlehen, deren Gesamtbetrag gemäß § 86 GO genehmigt ist, nach § 88 GO der Genehmigung der Bezirksregierung bedarf. Es würde den Interessen des Beklagten nicht entsprechen, wenn er eine Maklergebühr zahlen sollte, obwohl das Angebot, das ihm die Bank gemacht hat, nicht angenommen wird. Auf diesen Gesichtspunkt hat das Berufungsgericht hingewiesen.

als es ausgeführt hat, es sei nicht anzunehmen, daß der Landrat, der gesetzliche Vertreter des Beklagten, eine Mäklergebühr ohne Rücksicht auf den endgültigen Erfolg hätte zusagen wollen; die Klägerin habe auch keine Tatsachen vorgetragen, aus denen sich dies ergebe. Die Ausführungen des Berufungsgerichts kommen daher in der Sache auf die Auffassung des Landgerichts hinaus, das die Ansicht vertreten hat, die Parteien hätten nur deshalb die Provisionspflicht nicht von dem Abschluß des Darlehensvertrages als solchem abhängig gemacht, weil der Darlehensvertrag ein Realakt sei, der erst durch die Auszahlung der Darlehenssumme zustande komme, und die Auszahlung der Darlehenssumme nicht Voraussetzung für die Entstehung der Mäklergebühr habe sein sollen; es hätte aber jedenfalls Voraussetzung für die Entstehung der Maklergebühr sein sollen, daß sich die Bank und der Beklagte über den Abschluß des Darlehensvertrages geeinigt, also einen Darlehensvorvertrag geschlossen hätten.

Die Auffassung des Berufungsgerichts, die Bank habe durch ihr (bis zum 15. Oktober 1954 bindendes) Angebot noch keine Darlehenszusage im Sinne der Parteivereinbarungen abgegeben, eine derartige (verbindliche und unbedingte) Zusage hätte vielmehr erst vorgelegen, wenn der Beklagte das Angebot der Bank angenommen hätte, ist nach alledem naheliegend; jedenfalls aber möglich und damit für das Revisionsgericht bindend. Mit dieser Feststellung entfallen die Angriffe der Revision, die zur Voraussetzung haben, daß bindendes Angebot und Darlehenszusage identisch sind.

II.

Das Berufungsgericht hat ausgeführt, der Klägerin stehe der Mäkleranspruch auch nicht auf Grund einer Vertragsverletzung des Beklagten zu. Der Beklagte habe sich nicht verpflichtet, ein von der Klägerin vermitteltes Vertragsangebot einer Bank anzunehmen. Der Beklagte habe sich dadurch, daß er das Angebot der M[REDACTED] Hypothekenbank nicht angenommen habe, auch nicht etwa arglistig oder treuwidrig verhalten.

Die Revision meint demgegenüber, der Anspruch der Klägerin sei jedenfalls aus culpa in contrahendo begründet; der Beklagte habe die Angebotsfrist, die bis zum 15. Oktober 1954 gelaufen sei, nicht verstreichen lassen und der Klägerin erst dann, am 16. Oktober 1954, antworten dürfen. Die Revision übersieht jedoch, daß der Beklagte nicht verpflichtet war, das Angebot der Hypothekenbank anzunehmen. Dadurch, daß sie der Klägerin erst am 16. Oktober 1954, also nach Ablauf der Angebotsfrist, geschrieben hat, die nächste Kreistagssitzung finde erst Ende November statt, kann also der Klägerin kein Schaden entstanden sein. Im übrigen hatte der Beklagte der Klägerin bereits am 18. September 1954 mitgeteilt, der Kreistag werde voraussichtlich Ende Oktober 1954, also ebenfalls nach Ablauf der Angebotsfrist, zusammentreten.

Die Revision rügt weiter, das Berufungsgericht habe verkannt, daß das Verhalten des Beklagten darauf zurückzuführen sei, daß er mit anderen Finanzierungsinstituten verhandelt habe; jedenfalls habe die Klägerin unter Beweis

gestellt, daß der Beklagte im Jahre 1954 bei anderen Banken zwei Darlehen über insgesamt 800 000 DM aufgenommen und mit diesen Banken erst in Verbindung getreten sei, als er das Schreiben der M[REDACTED] Hypothekenbank gekannt habe.

Auch diese Rüge der Revision ist nicht begründet. Der Beklagte war berechtigt, sich mit anderen Finanzierungsinstituten zwecks Aufnahme von Darlehen in Verbindung zu setzen. Die Vertragsbeziehungen zwischen den Parteien schlossen nicht aus, daß der Beklagte sich seinerseits um die Aufnahme von Darlehen bemühte. Im übrigen hat der Beklagte auch nicht, wie die Revision meint, erst nach dem 20. September 1954 die Verbindung mit anderen Banken aufgenommen; er hat dies vielmehr, wie die Klägerin selbst in den Tatsacheninstanzen vorgetragen hat (GA 20) und wie sich auch aus dem Schreiben des Landratsamts an die Mitglieder des Kreisausschusses vom 12. August 1954 ergibt, bereits im August 1954, also zu einer Zeit getan, als die Klägerin ihm mitgeteilt hatte, die Hypothekenbank in H[REDACTED] habe die Gewährung eines Darlehens abgelehnt. Schließlich hat das Berufungsgericht auch ausgeführt, der Beklagte habe unwidersprochen vorgetragen, daß die Aufnahme der 800 000 DM bei anderen Finanzierungsinstituten die Aufnahme der 500 000 DM, die die Klägerin habe vermitteln sollen, nicht ausgeschlossen habe.

Da somit die Rügen der Revision nicht berechtigt sind und das Berufungsurteil auch sonst keinen Rechtsfehler

erkennen läßt, war die Revision mit der Kostenfolge aus
§ 97 ZPO zurückzuweisen.

Dr.Nastelski Dr.Fischer Dr.Nörr Dr.Haager Dr.Reinicke